

Satzung des Bogenschützenclubs Friedberg e.V.

§ 1 Name; Sitz des Clubs / Vereins

Der Verein führt den Namen Bogenschützenclub Friedberg e.V.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg eingetragen. Er ist dem Deutschen Sport Schützenbund, dem Bayerischen Sport Schützenbund angeschlossen.

Sitz des Vereins ist 86316 Friedberg.

§ 2 Zweck des Vereins

- Der Verein dient der Förderung und Ausübung des sportlichen Bogenschießens im Allgemeinen sowie dem Leistungssport, insbesondere dem Feldbogenschießen und dessen Verbreitung.
- Durch Leibesübungen wird die Pflege der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder unterstützt.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Der Verein ist selbstlos tätig.
- Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- Religiöse und parteipolitische Betätigungen innerhalb des Vereines sind nicht erlaubt.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
- b) aktive Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- c) passive Mitglieder / Förder-Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Satzung des Bogenschützenclubs Friedberg e.V.

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.

Mitglieder zu b) haben ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ein Stimmrecht in Versammlungen des Vereins.

Wählbar sind nur Mitglieder, welche Erstmitglied, volljährig (bei Antritt des Amtes über 18 Jahre) und voll geschäftsfähig sind.

Personen (Mitglieder oder außen stehende Personen), die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins oder der Vereinsentwicklung verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit als Ehrenmitglieder ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Mitglieder über 18 Jahre, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 3.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, muss einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen, bei Minderjährigen mit Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Über die Annahme des Aufnahmegesuches entscheiden der Vorstand und die erweiterte Vorstandschaft. Der Beschluss ist dem Antragsteller mitzuteilen. Ein eventueller Ablehnungsbeschluss muss nicht begründet werden.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Gegen einen, die Annahme des Aufnahmegesuches verweigertem Beschluss der Vorstandschaft sind keine Rechtsmittel gegeben.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. Tag des folgenden Monats, in dem der Antrag positiv beschieden wurde.

§ 3.2 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

§ 3.2.1 Austritt

Der Austritt eines jeden Mitgliedes ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende eines jeden Kalenderjahres zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu zahlen. Der Schützenausweis ist unverzüglich zurückzugeben.

§ 3.2.2 Tod

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Bekanntwerden.

§ 3.2.3 Ausschluss

Der Ausschluss kann auf Antrag des Vorstandes durch die Vorstandschaft insbesondere aus nachstehenden Gründen erfolgen:

- Unsportliches Verhalten, Unehrllichkeit oder sonstige, die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigende Handlungen.
- Grober oder wiederholter Verstoß gegen die Vereinssatzung sowie die Vereinsordnungen (z.B. Schieß- oder Platzordnung- Erlässe / Aushänge der Vorstandschaft)
- Nichtentrichtung der Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung und weiterem Zahlungsverzug.

Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Die Gründe sind zu erläutern.

Das Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen, nach Zustellung des Beschlusses, schriftlich beim Vorstand Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen. Hierzu kann das Mitglied persönlich gehört werden.

Die Vorstandschaft entscheidet sodann über den endgültigen Ausschluss. Hierzu ist eine zwei Drittel Mehrheit erforderlich.

Eine Anrufung der Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch an den Verein und seinen Einrichtungen.

Rückzahlung von Beiträgen und / oder sonstiger Leistungen finden nicht statt. Der Vorstand hat das Recht, in begründeten Einzelfällen auf den Ausschluss zu verzichten.

§ 4 Rechte der Mitglieder

§ 4.1 Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt

- durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beschlüssen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt.
- die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen,
- an allen Veranstaltungen teilzunehmen, sowie den Sport aktiv auszuüben.

§ 4.1.1 Versicherung

Alle Mitglieder sind, im Rahmen der vom Bayerischen Sportschützenbund zu dieser Zeit abgeschlossenen Unfallversicherung, gegen Sportunfälle versichert.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge sind im Einzugsverfahren zu entrichten.

Pfleglicher und schonender Umgang mit Vereinseigentum.

Anerkennung und Einhaltung der Vereinsordnungen.

Jedes Mitglied ist für seine Handlungen uneingeschränkt verantwortlich und ist verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.

§ 6 Organe des Vereins

die Mitgliederversammlung der Vorstand der geschäftsführende Vorstand

- (a) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Unabhängig davon kann jedoch Aufwandsersatz für tatsächlich entstandene Auslagen gemäß den gesetzlichen Regelungen für steuerfreie Pauschal- und Höchstbeträge erstattet werden.
- (b) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit im Rahmen der steuerlichen Ehrenamtszuschale gem. § 3 Nr. 26a EStG und / oder der Übungsleiterzuschale gem. § 3 Nr. 26 EStG begünstigt werden.
- (c) Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vereines.

Der geschäftsführende Vorstand

- (a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus einem **1. Vorstand** und einem **2. Vorstand**.
Der geschäftsführende Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bestellt. Er bleibt bis zur ordentlichen Neubestellung des Nachfolgevorstandes im Amt.
- (b) Der 1. und 2. Vorstand sind einzeln zur Außenvertretung des Vereins nach § 26 BGB legitimiert. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung und der Geschäftsordnung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
- (c) Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen sowie Ausschüsse zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen.
- (d) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorstand oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand einberufen und geleitet werden. Die Sitzungen finden mindestens halbjährlich oder häufiger statt.

Satzung des Bogenschützenclubs Friedberg e.V.

Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der 1. oder 2. Vorstand.

- (e) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, sei es durch Tod, Rücktritt oder dergleichen, so ist der Vorstand berechtigt, einen Ersatz zu bestimmen, der bis zur nächsten Wahlperiode kommissarisch an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt.
- (f) Scheidet der 1. Vorstand aus, dann tritt an seine Stelle der 2. Vorstand. Scheidet der 1. und 2. Vorstand aus, so tritt die restliche Vorstandschaft an die Stelle des geschäftsführenden Vorstandes. Diese sind im Außenverhältnis nur gesamt vertretungsberechtigt.

§ 6.1 Der Vorstandschaft gehören insbesondere an:

Erster Vorstand, zweiter Vorstand, Kassenführung, Schriftführung, Sportleitung, Schüler- / Jugendleitung, Geländewart.

§ 7 Die Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

§ 7.1 Der Kassierer/in hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen.

Zahlungen dürfen nur auf Grund von Auszahlungsanordnungen des Vorstandes geleistet werden.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr wird eine Mitgliederversammlung vom 1. Vorstand, im Falle einer Verhinderung vom 2. Vorstand in Schriftform an alle Mitglieder einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

Die Einberufungsfrist beträgt 16 Tage (Poststempel / Versandnachweis).

Eine Mitgliederversammlung muss außerplanmäßig einberufen werden, wenn dies 20%, ab einer Mitgliederzahl von 30 Stimmberechtigten jedoch mindestens 10 Mitglieder schriftlich verlangen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Protokollführer und dem 1. Vorstand unterschrieben.

§ 9 Auflösung des Clubs oder Fusion

Wird die Auflösung oder Fusion des Clubs gefordert, so ist dies durch mindestens zwei Drittel der Mitglieder schriftlich zu beantragen. Die Beschlussfassung erfolgt im Rahmen einer Mitgliederversammlung.

Die Auflösung oder Fusion ist nur mit einer Mehrheit von neun Zehntel der anwesenden Mitglieder möglich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet.

Eine Auflösung des Vereins ist nicht möglich, wenn sich mindestens sieben Mitglieder entschließen, ihn weiter zu führen.

Im Falle einer Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen, mit Zustimmung des Finanzamtes, auf die örtliche Gemeindeverwaltung zu übertragen, die es ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden hat, vorrangig für den Bogenschützensport.

Dasselbe gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

§ 10 Geschäftsordnung

Der Vorstand ist ermächtigt, eine Geschäftsordnung zu verfassen und zu ändern. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss der Geschäftsordnung zustimmen und Änderungen billigen.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen müssen der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden. Die geänderte Satzung bzw. die geänderten Passagen müssen den Mitgliedern mindestens 16 Tage vor Sitzungsbeginn zugesandt werden (Poststempel / Versandnachweis).

Beschlüsse zu Satzungsänderungen müssen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet.

§ 12 Gültigkeit der Satzung / Geschäftsordnung

Die Satzung tritt nach der Anerkennung durch das Registergericht Augsburg in Kraft.

Weitere Regelungen (Rechte und Pflichten) sind in der Geschäftsordnung festgelegt, die jedoch nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 13 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Schützenbund (DSB) und der Mitgliedschaft im Landesverband des Bayerischen Sportschützenbundes (BSSB) ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) insbesondere folgende personenbezogenen Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummern, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung.
Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- (2) Den Organen des Vereins und sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecke zu speichern, zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

Stand der Satzung: 18. März 2014

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 14.03.2014 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither eingetragenen Änderungen überein.



1. Vorsitzender



Schriftführung